

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), und des § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ehringshausen vom 18.11.2010, in der Fassung vom 06.12.2013, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 29.10.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Ehringshausen folgende

## Gebührenordnung

beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Ehringshausen vom 18.11.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 5 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Ehringshausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung und Aufbahrung einer Leiche  
bis zu 4 Tagen 20,00 €  
für jeden weiteren Tag 5,00 €
  - b) Aufbewahrung einer Urne (pauschal) 20,00 €
  - c) Nutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 18,00 €
  - d) Für die Nutzung der Friedhofskapellen auf den Friedhöfen 110,00 €  
Breitenbach, Daubhausen, Dillheim, Dreisbach,  
Greifenthal, Katzenfurt, Niederlemp

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
    1. in einem Reihengrab 750,00 €
    2. in einer Wahlgrabstätte
      - a) Erstbestattung 750,00 €
      - b) jede weitere Bestattung 900,00 €

- b) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| 1. in einem Kindergrab     | 500,00 € |
| 2. in einer Wahlgrabstätte |          |
| a) Erstbestattung          | 500,00 € |
| b) jede weitere Bestattung | 700,00 € |
- (2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) in einem Urnenreihengrab (Erstbestattung)   | 500,00 € |
| b) in einem Urnenreihengrab (Zweitbestattung)  | 500,00 € |
| c) in einem Rasenurnengrab (Erstbestattung)    | 500,00 € |
| d) in einem Rasenurnengrab (Zweitbestattung)   | 500,00 € |
| e) in einer Baumgrabstätte                     | 500,00 € |
| f) in einem Reihengrab für Erdbestattungen     | 500,00 € |
| g) in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | 500,00 € |
- (3) Für die Beisetzung von Aschenresten in einer Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:
- |               |          |
|---------------|----------|
| 1. Beisetzung | 800,00 € |
| 2. Beisetzung | 400,00 € |
- (4) Für die Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden und Erdgräbern wird für den Transport der Urne zur Nische/zum Grab folgende Gebühr erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
|  | 100,00 € |
|--|----------|
- (5) Für die anonyme Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) dem Friedhof zugeführt werden, wird folgende Gebühr erhoben
- |  |          |
|--|----------|
|  | 100,00 € |
|--|----------|
- (6) Außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für Bestattungen und Urnenbeisetzungen im Reihengrab und Rasenreihengrab | 350,00 € |
| b) für alle übrigen Bestattungen  | 200,00 € |
| c) für Trauerfeiern ohne Bestattung eine zusätzliche Gebühr von             | 120,00 € |

## § 7

### Umbettungsgebühren

- (1) Die Umbettungsgebühren umfassen bei Leichenbestattungen den Grabaushub bis zur Sargoberkante. Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 300,00 € |
| b) bei Leichen von Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 800,00 € |
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne
- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| a) aus einem Erdgrab              | 170,00 € |
| b) aus einer Urnenwand            | 50,00 €  |
| c) für den Versand einer Aschurne | 30,00 €  |

Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofes, soweit dies im Rahmen der Friedhofsordnung nach Abwägung des Einzelfalles möglich ist, werden Gebühren gemäß § 7 zuzüglich der Gebühren nach § 6 erhoben.

## § 8

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 20 Abs. 3 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle 1.200,00 € erhoben.
- (2) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts sowie den Wiedererwerb wird je Grabstätte und Jahr 1/30 des Gebührensatzes gemäß Abs. 1 erhoben.

## § 9

### Gebühren für Grababräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritte (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: \*)
  - a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen \*)
    1. bei Reihengrabstätten 170,00 €
    2. bei Wahlgrabstätten
      - a) 1 Stelle 170,00 €
      - b) 2 Stellen 340,00 €
    3. Bei Urnenreihengrabstätten 120,00 €
    4. Bei Kindergräbern 120,00 €
  - b) Bei Urnen in Urnenwänden –inkl. anonymer Dauerbestattung- je Urne 120,00 €
  - c) Für die Beseitigung einer Liegeplatte von einem Rasenreihengrab oder Rasenurnengrab 120,00 €
- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (3) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2011 aufgestellt wurde, werden die Grabräumungsgebühren bei der ersten Folgebelegung nach diesem Datum fällig und erhoben.  
Findet eine Folgebelegung nicht statt, entstehen die Gebühren nach erfolgter Abräumung.
- (4) Rasenpflegegebühr pro Jahr für Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist
  - a) für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten (je Stelle) 60,00 €
  - b) für Urnen- und Kindergrabstätten 50,00 €Die Gebühr wird für die verbliebene Ruhefrist nach Abräumen der Grabstätte erhoben.
- (5) Für das Entfernen von Sockelfundamenten von Gräbern, die eine normale Größe überschreiten, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**§ 10**  
**Pflegepauschale**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Die Pflegepauschale beträgt für Rasenreihengräber für die Dauer der Ruhefrist                    | 1.400,00 € |
| (2) Die Pflegepauschale beträgt für Rasenurnengräber und Baumgrabstätten für die Dauer der Ruhefrist | 700,00 €   |

Die Gebühren werden bei der Bestattung fällig.

**§ 11**  
**Kostenerstattung**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Für die Verschlussplatte einer Nische in den Urnenwänden | 95,00 € |
| (2) Für die Beschriftung der Stele bei den Baumgrabstätten   | 60,00 € |

**§ 12**  
**Sonderleistungen**

Sonstige Gebühren für Sonderleistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht geregelt sind, werden nach Aufwand zu den geltenden Stundensätzen erhoben.

**§ 13**  
**Sonstige Gebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Erteilung einer Erlaubnis zur Beisetzung nach § 3 Abs. 3 der Friedhofsordnung                               | 15,00 € |
| (2) Zulassung von Gewerbetreibenden (§ 9, Abs. 2 der Friedhofsordnung)<br>je Betrieb / Jahr                     | 60,00 € |
| Einzelgenehmigung im Jahr   | 15,00 € |
| (3) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 50,00 € |
| (4) Genehmigung für die Errichtung eines Grabsteines und Gedenkplatte (§ 26 Abs. 2 und 4 der Friedhofsordnung)  | 15,00 € |
| (5) Genehmigung für die Errichtung einer Grabeinfassung (§ 26 Abs. 2 und 4 der Friedhofsordnung)                | 15,00 € |
| (6) Genehmigung für die Beschriftung einer Urnennische (§ 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung)                       | 15,00 € |
| (7) Gestellung von Trägern (je Person) (§ 11 Abs. 7 der Friedhofsordnung)                                       | 60,00 € |

### III. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ehringshausen tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 16.12.2010 sowie die Änderungssatzungen vom 25.05.2012 und 06.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehringshausen, den 30.10.2015



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ehringshausen

  
Mock  
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ehringshausen vom 30.10.2015 durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen Nr 49/2015, Erscheinungstag 03.12.2015, gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Fassung vom 28.04.2006 veröffentlicht worden ist.

Die vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ehringshausen vom 30.10.2015 tritt damit am 01.01.2016 in Kraft.

Ehringshausen, den 04.12.2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ehringshausen

  
Mock  
Bürgermeister

